

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 22 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. Dezember 1995

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 190	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. Oktober 1995	274
Nr. 191	Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG). Vom 17. Oktober 1995.....	274
Nr. 192	Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG). Vom 17. Oktober 1995.....	292
Nr. 193	Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III, Teilband 5 (»Die Bestattung«) der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 18. Oktober 1995.....	305

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 194	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu missionarischen Projekten in Deutschland. Vom 18. Oktober 1995.....	306
Nr. 195	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur thematischen Arbeit »Von der Freiheit eines Christenmenschen«. Vom 18. Oktober 1995.....	306
Nr. 196	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 18. Oktober 1995.....	308
Nr. 197	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 17. Oktober 1995	309

III. Mitteilungen

Nr. 198	Generalsynode 1996 in Lüneburg	309
Nr. 199	Druckfehlerberichtigung	309
Nr. 200	Grundgehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Mai 1995	310

IV. Personalmeldungen

Generalsynode.....	311
Bischofskonferenz.....	311
Lutherisches Kirchenamt	311
Vertretung der Pfarrer und Pfarrerrinnen nach § 79 Pfarrergesetz.....	311

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 190 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. Oktober 1995

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben unter Wahrung der Vorschriften des Artikels 24 Absatz 5 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123 ff.), zuletzt geändert durch die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft (Beitriffsverordnung) vom 31. Juli 1991 (ABl. Bd. VI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält in Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende Fassung:

»Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und sechs Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein geistliches Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz.«

2. Artikel 16 erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Die Generalsynode besteht aus 62 Mitgliedern, von denen 54 Mitglieder, davon 18 geistliche, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.

Es wählen die

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	13 Mitglieder, davon fünf geistliche;
Evang.-Luth. Kirche in Bayern	11 Mitglieder, davon vier geistliche;
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	11 Mitglieder, davon drei geistliche;
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	6 Mitglieder, davon zwei geistliche;
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	4 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	3 Mitglieder, davon ein geistliches;
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	2 Mitglieder, davon ein geistliches.

Die geistlichen Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und ordiniert sein.

(2) Acht Mitglieder, davon höchstens drei geistliche, werden vom Leitenden Bischof auf gemeinsamen Vorschlag von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufen.«

3. Artikel 24 erhält in Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

»Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß die nächste Generalsynode bereits nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu bilden ist.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 191 Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG).

Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften 1 – 3

II. Abschnitt

Ordination 4 – 10

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis 11 – 22

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis 11
2. Bewerbungsfähigkeit 12 – 13
3. Der Probendienst 14 – 22

IV. Abschnitt		2. Wartestand und Ruhestand	99 – 110
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23 – 30	a) Allgemeines	99 – 100
		b) Wartestand	101 – 103
		c) Ruhestand	104 – 110
V. Abschnitt		XI. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31 – 38	Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111 – 119
1. In der Gemeinde	31 – 36	1. Allgemeines	111
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37	2. Entlassung aus dem Dienst	112 – 116
3. In einem kirchenleitenden Amt	38	3. Ausscheiden aus dem Dienst	117 – 118
		4. Entfernung aus dem Dienst	119
VI. Abschnitt		XII. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin	39 – 60	Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39	XIII. Abschnitt	
2. In Gemeinde und Kirche	40 – 50	Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
3. In Ehe und Familie	51 – 55	XIV. Abschnitt	
4. In der Öffentlichkeit	56 – 60	Schluß- und Übergangsvorschriften	122 – 126
VII. Abschnitt		Anlage zu § 78 Abs. 3	
Visitation und Dienstaufsicht	61 – 65	Ordnung für die Schlichtungsstelle	1 – 9
1. Visitation	61	I. Abschnitt	
2. Dienstaufsicht	62 – 65	Grundlegende Vorschriften	
VIII. Abschnitt		§ 1	
Verletzung von Pflichten	66 – 68	(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.	
IX. Abschnitt		(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.	
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung	69 – 80	§ 2	
X. Abschnitt		Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.	
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses	81 – 110	§ 3	
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses	81 – 98	(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.	
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	81 – 90	(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.	
aa) Allgemeines	81	(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.	
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82	(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.	
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83 – 85		
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86 – 88		
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89 – 90		
b) Abordnung	91		
c) Beurlaubung	92		
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	93 – 95		
e) Übernahme	96		
f) Zuweisung	97		
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98		

II. Abschnitt**Ordination****§ 4**

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzu- gehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Glied- kirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffent- lichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kir- chengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstver- hältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortver- kündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen wer- den, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Inter- esse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung un- möglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordina- torin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kir- che sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entschei- dung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu er- klären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück- gegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig er- klärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kir- chengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündi- gung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befra- gen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Er- klärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Diszipli- nargesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirchen erforder- lich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu aus- zustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evan- gelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche

und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 11

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach

§ 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengestanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst ihre Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung in den Probendienst fünf Jahre vergangen sind und ihnen in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
4. wenn ihnen die Ordination versagt worden ist,
5. wenn sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 22

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
 2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe
- verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »PfarrerIn«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen gleichwohl die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurufen, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn

diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienst-
sitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung
haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders be-
gründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwoh-
nung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Ge-
nehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden
Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben
oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so
ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienst-
bereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie
sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfer-
nen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre
Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuld-
haft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesen-
heit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der
Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfar-
rerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren
einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet,
so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz be-
findlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller
Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Ver-
mögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfar-
rer oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin,
der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen
aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen
stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie
die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei be-
sonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht
oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre
Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das
Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschen-
ken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und
Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persön-
lich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke,
die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für
letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Ver-

hältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt
werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebens-
führung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und
die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder
der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf
ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im
Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst
so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die
Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zu-
stande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfar-
rer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich
machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie
ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten,
daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die
Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle
oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich
machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie
in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehe-
scheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die
häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder
die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich
davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder
von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten
miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der
Pfarrer oder die Pfarrerin dies auf dem Dienstwege unver-
züglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Aus-
wirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können
Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden;
der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, hierzu die
Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie
Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an
kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand ver-
setzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Warte-
stand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie
in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzulei-
ten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur
Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der
Pfarrerin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder
teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein
anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer
oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung
nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für
jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten
getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß
ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten
zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerrin nicht vereinbar ist. Eine Unter-sagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch im Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation:

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leistungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstigen Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs beantragt, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde; Schadenersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren

Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeurteilungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten

über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können für ihren Bereich bestimmen, daß Pfarrer und Pfarrerinnen anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 78 Abs. 2) anrufen können.

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Gesamtpfarrervertretung zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt**Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses**

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrern ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand

oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Eine Versetzung nach § 83 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 86 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 78.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.

§ 88

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 82 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die durch Maßnahmen nach § 87 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten sind zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerninnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerninnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 110 bis 113 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle

oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen

dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil er dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden

bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirche je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinar Gewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungs-urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit

dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 94 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austritts-erklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 Satz 3 und des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur

öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinalgesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muß mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in

die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrern in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 212) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der General-synode vom 17. Oktober 1995 und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 125 und 126 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

Nr. 192 Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG).

Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften 1 – 3

II. Abschnitt

Kirchenbeamtenverhältnis 4 – 40

1. Allgemeines 4 und 5

2. Ernennung 6 – 16

3. Laufbahnen, Beförderung 17

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Beurlaubung 18 – 23

5. Ruhestand 24 – 32

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses 33 – 40

Beendigungsgründe 33

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis 34

Entlassung 35 – 39

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses 40

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen 41 – 73

1. Pflichten 41 – 51

2. Nichterfüllung von Pflichten 52 und 53

3. Rechte 54 – 66

4. Wartestand 67 – 73

IV. Abschnitt

Rechtsweg 74

V. Abschnitt

Sondervorschriften 75 – 79

1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter 75

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis 76

3. verbundene Stellen 77

4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit und im Nebenamt 78
79

VI. Abschnitt

Anwendung staatlichen Rechts 80

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften 81 – 83

1. Übergangsvorschriften 81

2. Schlußvorschriften 82 – 83

I. Abschnitt**Einleitende Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen unterstehen.

§ 2**Dienstherrnfähigkeit**

Die in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit nicht in den Gliedkirchen einschränkende Regelungen bestehen.

§ 3**Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte**

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich

1. die allgemeinen Zuständigkeiten,
2. welche Stelle oberste Dienstbehörde ist,
3. wer Dienstvorgesetzte und
4. wer Vorgesetzte sind.

(2) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der nachgeordneten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

II. Abschnitt**Kirchenbeamtenverhältnis****1. Allgemeines****§ 4****Inhalt des Kirchenbeamtenverhältnisses**

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch den Auftrag bestimmt ist, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Kirchenbeamtenverhältnis).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis soll in der Regel berufen werden, wer ganz oder überwiegend kirchliche Hoheits- oder Aufsichtsbefugnisse ausübt oder wer ganz oder überwiegend andere ständige Dienste von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

§ 5**Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses**

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn eine dauernde Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist,
2. auf Zeit, wenn eine Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 auf bestimmte Dauer vorgesehen ist,

3. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen ist,
4. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten oder eine vorübergehende Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 nur nebenamtlich wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Gliedkirchen können die Begründung von mittelbaren Kirchenbeamtenverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt zulassen.

2. Ernennung**§ 6****Fälle und Form der Ernennung**

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art nach § 5 Abs. 1,
3. ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten

1. bei der Einstellung die Worte »unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis« mit dem Zusatz »auf Lebenszeit«, »auf Zeit« mit der Angabe der Zeitdauer, »auf Probe« oder »auf Widerruf«; bei der Einstellung im Nebenamt mit dem weiteren Zusatz »im Nebenamt«,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den die Art des neuen Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle einer Einstellung nach § 5 Abs. 1 nur der das Kirchenbeamtenverhältnis bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

(4) Bedarf die Ernennung der Mitwirkung einer kirchlichen Stelle, so hat die Ernennungsurkunde einen entsprechenden Vermerk zu enthalten. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses oder
b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,

4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern und
5. ein Leben führt, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatzes 1 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Vereinigten Kirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatzes 1 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung der sich bewerbenden Person besteht.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Wer sich für die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes bewirbt, kann vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Kirchendienst begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften über die Unfallfürsorge sowie § 60 gelten entsprechend. Im übrigen gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis die jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 9

Voraussetzungen für die Ernennung zum Kirchenbeamten oder zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die Einstellungsbedingungen nach § 7 erfüllt,
2. das 27. Lebensjahr vollendet und
3. sich in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist kann um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert werden.

(3) Für die Ernennung auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 kann Befreiung erteilt werden.

§ 10

Anstellung

Die Anstellung ist nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig. Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 11

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht,
4. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich festgelegten Altersgrenze (§ 24 Abs. 1).

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 12

Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche werden, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Dienstbehörde ernannt.

(2) Die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, wer für die Ernennung zuständig ist und welche Stelle an der Ernennung mitwirkt.

§ 13

Wirksamwerden der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Einstellung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 14

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie der ernannten Person von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen ist. Die Ernennung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die für die Mitwirkung zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt hat.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung geschäftsunfähig war.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist diese der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit

nach den Absätzen 1 und 2 erst dann, wenn die Bestätigung nach Absatz 1 oder die Genehmigung nach Absatz 2 versagt worden ist. Gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 15

Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, daß die ernannte Person ein Verbrechen, Vergehen oder Dienstvergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,
 3. nicht bekannt war, daß die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war, oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren,
 4. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 nicht erteilt ist, oder
 5. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zulässig. Sie kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören, wenn dies möglich ist. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle erklärt und ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Rücknahme der Ernennung hat die Wirkung, daß das Kirchenbeamtenverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 16

Wirksamkeit von Amtshandlungen

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 14 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin ausgeführt hätte.

3. Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 17

(1) Es werden allgemeine Vorschriften über die Vor- und Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Beförderungsmöglichkeiten erlassen.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Beurlaubung

§ 18

Abordnung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung vorübergehend zu einer ihrem Amt ent-

sprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Vor einer von ihnen nicht beantragten Abordnung sind sie zu hören.

(2) Die Einwilligung ist erforderlich,

1. wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe zwei Jahre übersteigt und
2. bei Abordnungen zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(3) Sollen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden, so bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des aufnehmenden Dienstherrn und der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Zur Zahlung der dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zustehenden Leistungen ist auch der aufnehmende Dienstherr verpflichtet.

(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können durch Kirchengesetz weitere Möglichkeiten einer Abordnung bestimmen.

§ 19

Zuweisung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine dem verliehenen Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bleibt unberührt.

§ 20

Versetzung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne ihre Einwilligung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor einer von ihnen nicht beantragten Versetzung sind sie zu hören.

(2) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Wenn kirchliche Belange den Einsatz in einem anderen Amt erfordern, insbesondere, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, kann die oberste Dienstbehörde Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

auch ohne ihre Einwilligung innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzen. Die Versetzungsverfügung ersetzt das Einverständnis beteiligter Dienstherrn. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 21

Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können ohne ihre Einwilligung von der obersten Dienstbehörde innerhalb des Bereiches ihrer Zuständigkeit versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in ihrem Verhalten zu liegen braucht. Vor einer Versetzung sind sie und die beteiligten Dienstherrn zu hören. Bei der Versetzung sollen ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erhebungen durch die von der obersten Dienstbehörde beauftragte Person vorzunehmen. Diese soll mindestens das gleiche Amt innehaben wie der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinalgesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Erhebungen zu hören. Das Ergebnis der Erhebungen ist von der beauftragten Person mit ihrer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde vorzulegen.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin eine mit Gründen versehene Verfügung über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen. Mit der Zustellung der Verfügung tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in den Wartestand (§ 67). Das Wartegeld wird für die Dauer eines Jahres in Höhe der bisherigen Besoldung gezahlt. Der Wartestand dauert solange an, bis eine Versetzung nach Absatz 1 vollzogen ist; § 72 bleibt unberührt.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Absatz 1 in dem Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, so bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinalgesetz einzuleiten, unberührt.

§ 22

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordinierten kann in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Falle wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerdienstverhältnis fortgesetzt. Die Betroffenen sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

§ 23

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist zu entscheiden, ob die betroffene Person die Planstelle verliert. Gleichzeitig ist zu entscheiden, inwieweit gesetzliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis belassen werden. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und An-

wirtschaften bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(3) Der Dienstherr kann dem Rechtsträger, zu dem die betroffene Person beurlaubt wird, Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 12, 18 bis 32 und 34 bis 39.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(5) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses, in ihrer Amts- und Lebensführung und als Ordinierte in ihrer Lehre der Aufsicht des beurlaubenden Dienstherrn.

(6) Im Falle der Beurlaubung unter Verlust der Planstelle wird die betroffene Person nach Beendigung der Beurlaubung in eine der früheren entsprechende Planstelle eingewiesen. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Ruhestand

§ 24

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen von Altersgrenzen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit mit hauptamtlicher Tätigkeit an einer kirchlichen Ausbildungsstätte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Semester, Schulhalbjahr oder der Lehrgang endet, in dem sie die Altersgrenze nach Absatz 1 erreichen.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes mindestens das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuverdienen.

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten es im Einzelfall erfordern, daß die Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Kirchenbeamten oder eine bestimmte Kirchenbeamtin fortgeführt werden, kann die oberste Dienstbehörde mit dessen oder deren Einwilligung den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze oder den in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt hinausschieben; sie soll dabei nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgehen.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.

§ 25

Ablauf der Amtszeit
beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit treten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Ablauf der Zeit, für die sie ernannt wurden, in den Ruhestand, wenn sie nicht

1. auf ihren Antrag entlassen,
2. im Anschluß an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen oder
3. in ein anderes Dienstverhältnis berufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zu einem anderen Dienstherrn stehen und von diesem zur Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit beurlaubt sind. In diesem Falle endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit; wird die Beurlaubung verlängert und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Anschluß an die Amtszeit erneut für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der neuen Amtszeit.

§ 26

Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird. Auf dienstliche Anordnung besteht die Verpflichtung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit werden im Rahmen einer Beurlaubung nach § 23 Abs. 1 bei Dienstunfähigkeit vom beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit in den Ruhestand versetzt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 27

Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Kirchenbeamten
oder der Kirchenbeamtin

(1) Beantragt ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit die Versetzung in den

Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der oder die Dienstvorgesetzte aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Antragsteller oder die Antragstellerin für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 28

Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit gegen den Willen des
Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin

(1) Ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Lebenszeit oder auf Zeit als dienstunfähig anzusehen und beantragt er oder sie die Versetzung in den Ruhestand nicht, so ist ihm oder ihr oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz vom Dienstvorgesetzten mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Erscheint der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ein Beistand für das Verfahren bestellt, solange keine Vertretung nach Satz 1 bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von den erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgerichten bestellt.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so ist auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntzugeben.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so ist ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin mit der Ermittlung des Sachverhaltes zu beauftragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Untersuchung nach dem Disziplinargesetz. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin, der Beistand oder die Vertretung ist zu den Vernehmungen zu laden und nach Abschluß der Ermittlungen zu deren Ergebnis zu hören.

(5) Stellt die oberste Dienstbehörde fest, daß Dienstfähigkeit besteht, so stellt sie das Verfahren ein. Die Entscheidung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, dem Beistand oder der Vertretung bekanntgegeben. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

§ 29

Versetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
auf Probe in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(2) In den Ruhestand kann auch versetzt werden, wer aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(3) Die §§ 27 und 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 30

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Mit Beginn des Ruhestandes ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unter Aufrechterhaltung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleiben die in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und die Disziplinalgewalt nach dem Disziplinalgesetz bestehen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand, die nach § 72 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn sie ihren früheren Rechtsstand (§ 5) und ein gleichwertiges Amt wieder erhalten.

(3) Gliedkirchen, die von der Ermächtigung in § 24 Abs. 5 Gebrauch machen, können von Absatz 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 31

Entlassung anstelle des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) nicht abgeleistet haben, es sei denn, daß sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden sind.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 32

Form und Rücknahme der Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin durch eine schriftliche Verfügung bekanntzugeben. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, mit dem der Ruhestand beginnt, enthalten. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht zwingend vorgeschrieben ist.

6. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 33

Beendigungsgründe

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Ausscheiden,
2. Entlassung,
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinalgesetz.

§ 34

Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis aus, wenn sie

1. ohne Einwilligung ihres Dienstherrn ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf das Alter erreichen, in dem Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnisse angeordnet wird, und für den Eintritt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder im Nebenamt,
4. aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten; § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

§ 35

Zwingende Entlassungsgründe

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu entlassen,

1. wenn sie sich weigern, das kirchengesetzlich vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen,
2. im Falle des § 31 oder
3. wenn sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht berufen werden durften und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erteilt ist.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie

1. eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
2. dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig sind.

(4) § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Entlassung auf Antrag, Rücktrittsvorbehalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate. Bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,

die hauptamtlich an kirchlichen Ausbildungsstätten tätig sind, kann die Entlassung längstens bis zum Ende des Semesters, Schulhalbjahres oder Lehrganges hinausgeschoben werden.

(3) Dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin kann auf Antrag mit der Entlassung das Recht des Rücktritts in das Kirchenbeamtenverhältnis vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 37

Entlassung wegen mangelnder Bewährung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren.

(2) Bei der Entlassung nach Absatz 1 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 38

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endete das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Entlassungsverfahren

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin wird von der Stelle entlassen, die für die Ernennung zuständig ist. Steht der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nicht im unmittelbaren Dienst einer Gliedkirche, so bedarf die Entlassung in den Fällen der §§ 37 und 38 der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entlassung wird, wenn die Verfügung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin schriftlich bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 35 Abs. 2 Nr. 1 ist die Entlassungsverfügung zuzustellen. Die Entlassung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 40

Wirkungen der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Nach der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, so-

weit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des § 31 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weiter geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist (§ 58 Abs. 4).

III. Abschnitt

Rechtliche Stellung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

1. Pflichten

§ 41

Allgemeines

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihr Amt so zu führen, wie es den Pflichten des Gelöbnisses nach § 42 entspricht.

(2) Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unverzüglich bei dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen; wird die Anordnung aufrechterhalten, sind die Bedenken bei den nächsten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Dienststelle geltend zu machen. Wird die Anordnung bestätigt, so muß der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 42

Gelöbnis

Bei der Einstellung ist, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst in voller Hingabe und nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erwartet wird.«

§ 43

Geschenke, Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Die Unabhängigkeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es ihnen nicht gestattet, Geld oder geldwerte Zuwendungen für sich persönlich anzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen keine dienstlichen Handlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen einen Vorteil verschaffen würden.

§ 44

Politische Betätigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr kirchliches Amt gebietet. Die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen einer Wahl in eine politische Körperschaft regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

Unterstützung einer Vereinigung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinbarung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 46

Verbot der Amtsführung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach Anhörung oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen ganz oder in bestimmten Umfang verbieten. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden. Das Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

§ 47

Schweigepflicht und Herausgabe von Schriftgut

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, amtliche Gegenstände und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 48

Nebentätigkeit

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet, eine Nebentätigkeit im kirchlichen Dienst unentgeltlich zu übernehmen, wenn sie ihnen zuzumuten und mit ihren Dienstpflichten vereinbar ist.

(2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, so bedarf es zur Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist. Die Entscheidungen der obersten Dienstbehörde sind jederzeit widerruflich.

(3) Einer Anzeige bei der obersten Dienstbehörde, aber keiner Einwilligung durch diese bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wis-

senschaftlichen, kulturellen, sportlichen, beruflichen oder politischen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie mit den Dienstpflichten nicht oder nicht mehr vereinbar ist. §§ 44 Satz 1 und 45 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 49

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihre Wohnung so zu nehmen, daß sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, daß sie leicht erreicht werden können.

§ 50

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird durch allgemeine Vorschriften geregelt. Soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen, bestimmt der Dienstvorgesetzte die Arbeitszeit.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ohne Entschädigung ihren Dienst zu leisten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Werden sie dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen in der Regel innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 51

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, daß sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Falle einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, haben sie ihrer Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Bleiben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin mit. Die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Nichterfüllung von Pflichten

§ 52

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen verletzen die Amtspflicht, wenn sie schuldhaft die Obliegenheiten verletzen oder Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Disziplinargesetz.

§ 53

Haftung

(1) Verletzt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er oder sie wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dieser Anspruch abzutreten.

3. Rechte

§ 54

Fürsorge- und Treuepflicht des Dienstherrn

(1) Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich; zur Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf es eines Kirchengesetzes.

§ 55

Reise- und Umzugskosten

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Reise- und Umzugskostenvergütung und Wohnungsgeld.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er oder sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut. Urlaub und Ermäßigung der Arbeitszeit können auch aus anderen wichtigen familiären Gründen gewährt werden.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die Gliedkirchen können abweichende Regelungen treffen.

§ 57

Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom Dienst freigestellt werden. Die Freistellung nach Satz 1 erfolgt durch

1. Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder
2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen ist.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigten Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich. Dabei darf hinsichtlich des Umfangs der Freistellung nicht über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hinausgegangen werden.

(3) Vor dem Erlass von Regelungen nach Absatz 1 und 2 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

§ 58

Amtsbezeichnung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Kirchenbeamte oder die frühere Kirchenbeamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 59

Ersatz von Sachschaden

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 60

Abtretung von Schadensersatzansprüchen
an den Dienstherrn

(1) Werden Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 61

Urlaub

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu.

(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch aus anderen Gründen Urlaub gewährt werden; dabei können ihnen die Bezüge belassen werden, wenn die dienstlichen Belange es rechtfertigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 62

Anträge und Beschwerden

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 63

Personalaktenführung

(1) Über jeden Kirchenbeamten und jede Kirchenbeamtin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeurteilungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen verlängern.

§ 64

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die vom Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 47.

§ 65

Dienstzeugnis

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin auch über Tätigkeit und Leistungen Auskunft geben.

§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretung

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist eine Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche zu beteiligen.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, ist eine Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen, die auch aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Gliedkirchen besteht (erweiterte Kirchenbeamtenvertretung).

(3) Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

4. Wartestand

§ 67

Voraussetzungen

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit treten in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand.

(2) Werden kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, umgebildet oder mit anderen zusammengelegt, so können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen von der obersten Dienstbehörde in den Wartestand versetzt werden, wenn sie weder weiterverwendet noch nach § 20 Abs. 4 versetzt werden können. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Organisationsmaßnahme nach Satz 1 zulässig.

§ 68

Beginn des Wartestandes

Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden. Die Verfügungen bedürfen der Schriftform.

§ 69

Folgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Hauptamt übertragen sind.

(2) Mit Beginn des Wartestandes besteht Anspruch auf Wartegeld. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 70

Vorübergehende Verwendung

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand sind auf Verlangen ihres oder ihrer Dienstvorgesetzten verpflichtet, vorübergehend dienstliche Aufgaben, die ihrer Ausbildung entsprechen, zu übernehmen. Solche Aufgaben können ihnen innerhalb des Bereiches der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der im Wartestand nach Absatz 1 Verwendeten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 71

Wiederverwendung

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand können vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen, wenn ihr Rechtsstand (§ 5) nicht verschlechtert wird und ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 32 entsprechend.

(2) Im übrigen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch eine Verwendung nach § 70 gehemmt.

§ 73

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet durch

1. erneute Berufung zum Dienst (§ 71),
2. Versetzung in den Ruhestand (§ 72) oder
3. Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 33).

IV. Abschnitt**Rechtsweg****§ 74****Rechtsweg für Ansprüche aus dem
Kirchenbeamtenverhältnis**

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen jeweils zuständige Spruchkörper. Bevor solche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde (Widerspruchsbehörde) einzuholen.

(2) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen durch Kirchengesetz je für ihren Bereich.

V. Abschnitt**Sondervorschriften****1. Kirchenleitende Organe und kirchenleitende Ämter****§ 75**

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder kirchenleitender Organe und Inhaber und Inhaberinnen kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen bestimmt, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organes ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

2. Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis**§ 76****In der Ordination begründete Rechte und Pflichten**

Die Vorschriften des II. Abschnittes des Pfarrergesetzes für Ordinierte gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrags und Rechtes getroffen werden.

**3. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
in verbundenen Stellen****§ 77****Verbundene Stellen**

(1) Besteht eine mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzbare Stelle für mehrere kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1, so ist Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den die überwiegenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im übrigen

obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger im Sinne des § 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich zwischen den beteiligten kirchlichen Rechtsträgern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde.

**4. Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
und im Nebenamt****§ 78****Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit**

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit entsprechend, wenn durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll nicht berufen werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit soll für nicht mehr als fünf Jahre begründet und höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden. Im Falle der Verlängerung gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Haupt- oder Nebenamt begründet werden soll, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79**Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt**

(1) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt erhalten entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit Bezüge, Versorgung und Beihilfe, soweit dies durch Kirchengesetz bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
2. An die Stelle des Gelöbnisses nach § 42 tritt eine Verpflichtung.
3. § 35 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.
4. An die Stelle der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand tritt eine Verabschiedung.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2, §§ 18 bis 23, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 48 bis 51, 54 Abs. 2 und §§ 67 bis 73 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nebenamt werden im übrigen durch Art und Inhalt ihres Dienstverhältnisses im Nebenamt begrenzt.

(3) § 78 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt**Anwendung staatlichen Rechts****§ 80****Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Erziehungsurlaub,
Schwerbehindertenrecht**

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes über Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Jugendarbeitsschutz und

für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit dieses staatliche Recht unmittelbar gilt. Im übrigen gelten sie entsprechend, soweit nicht die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich andere Regelungen getroffen haben.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 81

Überleitung der Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(4) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

2. Schlußvorschriften

§ 82

Ausführungsbestimmungen, Angleichung

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Bei Erlass oder Änderung der in Absatz 1 genannten Ausführungsbestimmungen sowie der in den §§ 17 und 54 Abs. 2 genannten Vorschriften ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche, soweit dies nicht bereits durch Kirchengesetz bestimmt ist.

(3) Die Vorschriften für die Vereinigte Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie wird ermächtigt, dabei auch die nach diesem Kirchengesetz kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstände zu regeln.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 26. Juni 1980 (ABl. Bd. V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-

beamtengesetzes vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 135), außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 193 **Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Teilband 5.**

Vom 18. Oktober 1995.

- Der Teil »Die Bestattung« erhält die in der Anlage ausgewiesene Fassung der Ordnungen:
 - »Aussegnung«,
 - »Abholung«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung I:
Zuerst in der Kapelle/Kirche, fortgesetzt am Grab«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung II:
Nur am Grab«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung III:
Zuerst am Grab, fortgesetzt in der Kirche/Kapelle«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung IV:
Bestattung eines Kindes«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung V:
A Bei nachfolgender Einäscherung«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung V:
B Urnenbeisetzung«,
 - »Gottesdienst zur Bestattung VI:
Gedenkgottesdienst«.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die agendarischen Teile nach Punkt 1 redaktionell durchzusehen und als Teilband 5 der neubearbeiteten Agende III herauszugeben.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen und die Texte zur Auswahl unter ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Beratungen in der Generalsynode überarbeiten zu lassen.
- Die Einführung des Teilbandes »Die Bestattung« in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
- Nr. 6, Buchst. a) des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 194 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu missionarischen Projekten in Deutschland.

Vom 18. Oktober 1995.

In Aufnahme der Impulse des Leitenden Bischofs wird die Kirchenleitung gebeten, angesichts der Säkularisierung im Osten und im Westen situationsbezogene missionarische Pilotprojekte anzustoßen; für die nötigen Mittel möge die VELKD eine Starthilfe bereitstellen.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 195 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur thematischen Arbeit »Von der Freiheit eines Christenmenschen«.

Vom 18. Oktober 1995.

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht »Von der Freiheit eines Christenmenschen. Bericht aus der Arbeit der Generalsynode der VELKD im Oktober 1995« entgegen.
2. Sie bittet das Lutherische Kirchenamt, im Kontakt mit dem Vorbereitungskreis die Referate, die vor der Synode gehalten wurden, zusammen mit diesem »Bericht« in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Von der Freiheit eines Christenmenschen

Bericht aus der Arbeit der Generalsynode der VELKD im Oktober 1995

»Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Ding und niemand untertan.
Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Ding und jedermann untertan.«

(Martin Luther)

Von Freiheit wird heute meist dort gesprochen, wo es um die *Gestaltungsaufgaben* in unserer Gesellschaft und in der Kirche, z.B. um das Engagement für die Hungernden, um den Einsatz für den Frieden und um den Verzicht auf Konsum geht. Christen sehen sich verpflichtet, für die Freiheit

der Geschöpfe Gottes einzutreten, sich einzusetzen für ein Leben in Gerechtigkeit und Liebe. – Auch von außen richten sich an Christen viele solcher Erwartungen; aber christliche Freiheit umfaßt sehr viel mehr.

I

»Freiheit« ist zweifellos ein Schlüsselbegriff des christlichen Selbstverständnisses, aber auch der Moderne. Es ist jedoch das besondere Kennzeichen des christlichen Verständnisses von Freiheit, daß wir zuerst von der *Quelle* der Freiheit und dann erst von der *Ethik*, dem Handeln aus Freiheit sprechen. Dies beschreibt Luther eindrücklich in seiner Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen« (1520). Die Quelle christlicher Freiheit liegt in der Vergebung und Versöhnung, die in Christus geschehen ist (These 12). Nicht nur in der Befreiung von äußeren Zwängen – Befreiung ist wichtig, aber äußere Zwänge reichen letztlich nicht bis an unser Innerstes, bis an die Seele, sie zu binden oder freizumachen (These 3) –, sondern im Zuspruch des Evangeliums und der Vergebung besteht die christliche Freiheit. »Die Seele hat kein ander Ding, weder im Himmel noch auf Erden, darin sie lebe, fromm, frei und christlich sei, denn das heilige Evangelium, das Wort Gottes« (These 5). Christen sind von daher keine besseren Menschen, aber es ist ihr Privileg, daß ihnen Freiheit und Vergebung zugesprochen wird.

Immer wieder wird uns bewußt, wie wir mit unserer Praxis und unserem Verständnis von Freiheit hinter solchen Erfahrungen zurückbleiben, nicht aus der Vergebung leben und nicht vergeben, uns mit den Unfreiheiten unserer Gesellschaft abfinden. Weil wir dies so erleben nicht zuletzt in unserer kirchenleitenden Praxis, ist uns auch persönlich wichtig, daß wir *nicht* durch unser Leben und Tun unsere Freiheit begründen müssen. Die Freiheit unseres Handelns lebt stets neu aus zugesprochener und angenommener Freiheit, aus der Gemeinschaft mit Christus.

An anderer Stelle schreibt Luther, die Freiheit der Jünger Christi ist die *Freiheit von Sünde, Tod und Teufel*: Freiheit von der Sünde durch die Vergebung; Freiheit vom Tode durch das Leben, zu dem Gott ruft und das mit der Auferstehung Christi begonnen hat; und Freiheit von den vielen Teufeln, die in Strukturen und im Detail stecken, Freiheit von den fremden Göttern und Herren der Zeit, Freiheit dadurch, daß nur einer unser Gott und Herr ist. Dies ist Luthers Bekenntnis: »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Ding und niemand untertan.«

Zugleich ist zugesprochene Freiheit *wirksame* Freiheit. Die Gottesbeziehung der Christen soll und muß Gestalt gewinnen in äußeren Formen der Frömmigkeit und im Verhalten in der Welt. Der Glaube bringt Früchte wie ein Baum: Wie nun »die Früchte die Bäume weder gut noch böse machen, sondern die Bäume machen die Früchte, so muß der Mensch in der Person zuvor fromm oder böse sein, ehe er gute oder böse Werke tut« (These 23). Selbstverständliche Tat christlicher Freiheit ist, daß der Christ »anderen Leuten damit diene und nütze sei, nichts anderes sich vor-

stelle, denn was den anderen not ist« (These 26). Dies ist Luthers Bekenntnis: »Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Ding und jedermann untertan.«

II

Seit der Reformationszeit hat es in Europa einen enormen *Zugewinn an Freiheit* gegeben, der auch aus der materiellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung herrührt. Wir sind eine reiche Gesellschaft; die Angst vor Hungersnöten ist nicht akut; die Medizin hat uns befreit vom »frühen Tod«. In langen Kämpfen wurde die Gewissensfreiheit, freie Rede, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit errungen. Oft in gewaltsamen Umbrüchen wurde politische Freiheit erkämpft und in demokratischen Strukturen gestaltet. Wir sind frei in vielen Alltagsbezügen, von der Berufswahl bis zur Partnerwahl, von der Reisefreiheit bis zur Wahl von Kommunikationsmöglichkeiten in den Medien.

An dieser Entwicklung hatten die Kirchen Anteil, besonders am Kampf um die Gewissensfreiheit seit der Reformation und bei der politischen Etablierung der Religionsfreiheit. Die reformatorischen Kirchen haben in ihrer Verkündigung ein Menschenbild geprägt, das dann als »Menschenwürde« gesellschaftlich umgesetzt wurde. Trotzdem mußten Freiheitsrechte manchmal auch gegen die Kirchen erkämpft werden. Heute beklagen wir jene Konflikte und stellen uns in die neuzeitliche Freiheitsgeschichte. Freiheit bejahen wir als politische und zivile Freiheit, doch ohne sie als »Reich Gottes auf Erden« anzusehen. Deshalb bestreiten wir totalitäre und messianische Ansprüche. Wir bejahen diese Freiheitsgeschichte, auch wenn wir heute sehen, wie ambivalent sie ist.

Denn der Freiheitsgewinn der Neuzeit hat deutliche Kehrseiten neuer Unfreiheiten. Die technisch-industrielle Entwicklung wurde mit ermöglicht durch eine Konzentration von Kapital, das sowohl aus der Ausbeutung der Arbeitskräfte in den Industrieländern als auch aus dem Raubbau an den Ressourcen der Kolonien stammt. Die industrielle Entwicklung hatte Phasen der Massenarmut, bis heute ist sie verantwortlich für das strukturelle Ungleichgewicht der Weltwirtschaft. Armut und Hunger gibt es nach wie vor an vielen Stellen der Welt; aber auch in Westeuropa und Nordamerika finden wir sie wieder in der verbreiteten Arbeitslosigkeit und bei Obdachlosen. Wer am Rande des Existenzminimums lebt, dem sind viele Wahlmöglichkeiten verschlossen. Schließlich hat die industrielle Entwicklung zu einer Ausbeutung der Natur geführt, deren – teils unumkehrbare – Folgen wir jetzt erst langsam wahrnehmen.

In dieser Situation stellt sich die Aufgabe neu, christliche Freiheit konkret zu benennen und christliche Freiheit zu leben.

III

Frei sind Christen heute wie immer nur durch den Zuspruch des Evangeliums, der Gnade, der Vergebung. In einer Zeit,

- in der uns die Zweideutigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und ihre dunklen Seiten bewußt werden,
- in der wir neben der persönlichen die »strukturelle« Sünde wahrnehmen, unsere Verstrickung in ungerechte Strukturen empfinden, ohne sie ändern zu können oder zu wollen,
- in der viele Menschen ihren Wert über Leistung, über Konsum, über die Originalität ihres Lebensentwurfs be-

stimmen, teils mit guten Erfahrungen, teils mit hohen Ansprüchen an andere, teils hinter eigenen und fremden Ansprüchen zurückbleibend,

in solcher Zeit ist unsere Erfahrung um so wichtiger, daß Menschen ihren Wert in letzter Instanz nicht aus sich selbst schaffen müssen, sondern von Gott ohne Leistung anerkannt sind.

Die christliche Verkündigung der Freiheit gibt Gelassenheit und Zuversicht, Trost und Orientierung in Konflikten, Anfechtungen und Krisen des Handelns. Zugleich stellt sie ein kritisches Prinzip gegenüber den Versuchen dar, Identität nur aus sich selbst heraus gewinnen zu wollen. Die christliche Sicht unterscheidet sich von einem Verständnis, das Freiheit ausschließlich und einseitig von der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Menschen her denkt. Nicht aus unseren gesellschaftlichen Erfolgen und Scheitern, nicht aus dem persönlichen Lebensentwurf, aus gelingenden und abbrechenden Beziehungen, nicht aus Gesundheit und Krankheit bestimmt sich der eigentliche Wert unseres Lebens. Diese christliche Freiheitsbotschaft richten wir an alle Menschen aus: »Darum lebt ein Christenmensch nicht in sich selbst, sondern in Christo und seinem Nächsten, in Christo durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe« (These 30).

Wie zu allen Zeiten können Menschen auch heute im Innersten nur frei werden durch den Zuspruch Gottes im Evangelium. Wie Luther betont hat, drängt der Glaube immer zum Engagement in der Liebe, zur persönlichen Frömmigkeit und zum Dienst am Nächsten. – Dabei dachte Luther und mit ihm die ganze Tradition vor allem an die Freiheit des Einzelnen; die Bedingungen individuellen Lebens und gesellschaftlichen Handelns sind heute anders und müssen eigens in den Blick genommen werden. Luther hat viele Anweisungen zum praktischen Leben gegeben, hatte aber wenig Anlaß, grundsätzliche Handlungsmodelle (»neue Dekaloge«) zu entwerfen, weil sich dies in der damaligen Gesellschaft wie von selbst verstand. Dies ist heute anders.

Weil christliche Freiheit die Freiheit zu stets neuer Orientierung ist, müssen wir stärker fragen, was hilfreiche und lebensfördernde Normen, Regeln und Handlungsmodelle sind. Wir müssen mehr als damals nach den Bedingungen fragen, unter denen wir in christlicher Freiheit verantwortlich leben. Wie man als Christ sich in bestimmten Situationen verhalten soll, ist immer wieder neu zu entscheiden; oft bleiben wir, ob wir so oder so entscheiden, anderen Menschen oder uns selbst etwas schuldig. Manchmal schlägt Freiheit in Beliebigkeit oder in Gewissenlosigkeit um. Manche Aufgaben melden sich besonders dringlich in dem Prozeß, nach der Wende 1989 Freiheit im vereinigten Deutschland zu gestalten.

Wir sehen folgende Erfahrungen und Herausforderungen als besonders dringlich vor uns:

- Wir erleben, daß wir Freiheitserfahrungen des Glaubens oft nicht ausdrücken und vermitteln können. Zugleich berichten wir uns aus unserer Biographie von erhoffter und *erlebter Freiheit*. Wir wünschen uns häufiger die ermutigende Erzählgemeinschaft zwischen Christen verschiedener Herkunft, Generation und Prägung im Alltag unserer Kirchen.
- Wir erleben, daß die *Kommunikation* in der Kirche und in unseren Synoden unfrei werden kann. In vielen Gesprächen oder Arbeitsgruppen kann aber auch ungeschützt und frei gesprochen werden. Wir wünschen uns,

daß diese Gemeinschaftserfahrungen auch in großen Gruppen und zwischen den Ebenen der Hierarchie tragen.

- Die Kirche soll die Botschaft von der Freiheit der Kinder Gottes verkündigen; sie soll den Erfahrungen von Freiheit Raum bieten. Oft tut sie dies nicht. Immer wieder erleben wir jedoch Befreiung im *Gottesdienst* mit dem Abendmahl, in der *Lossprechung* von Sünde und Schuld, in der *Begleitung* an den Wendepunkten des Lebens, in der *Seelsorge*, insgesamt im Leben der *Gemeinde*. Damit sie dies verlässlich tun kann, ist es eine stete Aufgabe, um die angemessene strukturelle und institutionelle Gestalt der Kirche zu ringen.
- In einer Gesellschaft, in der nach dem Modell des »Marktes« oft nur die jeweiligen Eigeninteressen verfolgt werden, ist es nötig, *Gemeinwohl* und *Solidarität* als hohe Werte zu achten, sie bewußt zu machen und sie zu leben, für sie auch im Streit einzutreten. Dazu gehört auch, nach einer langen Phase der Kritik an *Institutionen* neu zu entdecken, welchen Wert sie als Ordnungen gemeinsamen Lebens haben, ohne sie in alten Formen festzuschreiben.
- Wir sehen, daß wir in vielen Bereichen unseres Lebens neu lernen müssen, zu *verzichten*. Wir erleben dagegen viele Widerstände, auch bei uns selbst in der Kirche. Es gibt jedoch auch ermutigende Beispiele, wo Menschen frei sind, auf einen Teil ihres Wohlstandes zu verzichten. Wir wünschen uns, daß solche Beispiele Schule machen auch im Zusammenhang mit Strukturanpassungen in Kirche und Gesellschaft.
- Wir erleben durch unsere ökumenischen Gäste, wie Schwesterkirchen unter Unterdrückung und Unfreiheit leiden. Nicht alle Kirchen der Ökumene erfreuen sich wie wir der äußeren Freiheit zur Verkündigung und der freien Willensbildung in der Kirche selbst. Wir sind dankbar für die uns gegebene Freiheit. Sie verpflichtet uns zur *Solidarität* mit unseren Partnerkirchen auf ihrem Weg zur Freiheit.
- In der Pluralität verschiedener Weltanschauungen und Religionen setzen wir uns für Toleranz ein. Damit diese möglich ist, müssen jedoch zuerst die eigenen religiösen Überzeugungen ausgebildet, muß die eigene *religiöse Identität* gefestigt werden. Dies ist eine legitime Aufgabe der Kirchen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Freiheit ist der Mut zur Wahrheit: ehrlich die Tatsachen zu benennen und freimütig die Wahrheit zu bezeugen. Oft erleben wir Lügen, Un- und Halbwahrheiten; die wesentlichen Punkte werden verschwiegen. Wir wünschen uns den Mut, bei der Wahrheit zu bleiben und sie in Liebe zur Geltung kommen zu lassen. Oft erfahren wir Freiheit, wenn wir Wahrheit bekennen.

Wir Christen sind herausgefordert, unserer Freiheit erkennbaren Ausdruck zu geben und uns den Gestaltungsaufgaben unserer Zeit zu stellen, mit dem Mut zur Entscheidung aber auch mit dem Augenmaß für das, was dem Menschen »nützt«. Doch Freiheit läßt sich nur gestalten, wenn wir aus der Quelle der Freiheit leben: aus dem Zupruch des Evangeliums, aus der Verkündigung der Freiheit, zu der Christus uns befreit.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Nr. 196 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 18. Oktober 1995.

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten für seinen Bericht vom 16. Oktober 1995, in dem er eine Reihe neuer ökumenischer Anstöße vorgestellt hat. In Aufnahme dieses Berichtes hebt die Generalsynode folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Zur Verständigung über die Rechtfertigungslehre

- a) Die Generalsynode begrüßt es, daß der Lutherische Weltbund und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen den Entwurf einer »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« vorgelegt haben. Die Kirchen sind gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
- b) Sie hält die Einigung in der Sache für vordringlich und bittet die mit der Stellungnahme befaßten Gremien, den vorgesehenen Zeitplan möglichst einzuhalten: 1997 – 50 Jahre LWB; 450 Jahre Konzil von Trient.
- c) Sie sieht einen sachlichen Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Lehrverurteilungen und erwartet eine angemessene Berücksichtigung der von den evangelischen Kirchen bereits rezipierten Stellungnahmen (vgl. »Lehrverurteilungen im Gespräch«), in denen die normative Funktion der Rechtfertigungslehre für alle weiteren Bereiche der Theologie unterstrichen wird.
- d) Sie versteht ihren Beschluß zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« vom 19. Oktober 1994, der mit den detaillierten Stellungnahmen eine Einheit bildet, als verbindliche Verständigung über die Auslegung der Bekenntnisschriften (veröffentlicht in »Lehrverurteilungen im Gespräch« sowie in »Texte aus der VELKD« Nr. 42).
- e) Sie bittet die römisch-katholische Kirche ebenfalls um eine verbindliche Stellungnahme zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«.
- f) Sie hofft, daß die in der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« erzielte Gemeinsamkeit das Vertrauen fördert und Wege zu einer gegenseitigen eucharistischen Gastbereitschaft öffnet.
- g) Sie geht davon aus, daß bei den Verhandlungen über die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« die aufgrund der Leuenberger Konkordie bestehende Kirchengemeinschaft berücksichtigt wird.

2. Zum Dokument »Kirche und Rechtfertigung«

- a) Die Generalsynode dankt der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission für das vorgelegte Dialogergebnis.
- b) Sie bittet die Kirchenleitung, die hierzu erarbeitete »Handreichung für ökumenische Bibelabende« den Gemeinden zugänglich zu machen und die Beschäftigung damit zu fördern.

3. Zur Enzyklika »Ut unum sint«

- a) Die Generalsynode begrüßt die eingehende und differenzierte Würdigung, die der Catholica-Beauftragte in Aufnahme und Weiterführung der Er-

klärung der Kirchenleitung vom 23. Juni 1995 zum Ausdruck gebracht hat.

- b) Sie hätte es für sachlich notwendig gehalten, daß die Enzyklika die nach dem Vatikanum II geführten Dialoge über die Rechtfertigungslehre aufgenommen hätte.
- c) Sie hält das Angebot des Papstes, mit seiner Kirche und mit den anderen Kirchen über die Form der Ausübung des Petrusdienstes ins Gespräch zu kommen, für bedeutsam im Blick auf den künftigen Dialog, in den die lutherischen Kirchen ihr Verständnis und ihre Praxis von Episcopate auf regionaler und universaler Ebene einbringen werden.
- d) Sie hält die Leuenberger Ekklesiologiestudie »Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit« von 1995, in die auch die Ergebnisse von Lima Eingang gefunden haben, für den künftigen Dialog über das Kirchenverständnis für wichtig. In diesem Zusammenhang stellt sie fest: Die evang.-luth. Kirche versteht sich nicht als eine »aus der Reformation hervorgegangene Gemeinschaft«, sondern als Kirche, die in der Kontinuität mit der alten Kirche und ihren ökumenischen Bekenntnissen steht.

4. Zum gemeinsamen Entwurf »Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland«

- a) Die Generalsynode hält es für erforderlich, daß sich die evangelischen Kirchen im weiteren Verlauf des Diskussionsprozesses auf den verschiedenen Ebenen stärker beteiligen.
- b) Sie bittet die EKD, die für eine intensive Aufarbeitung der eingegangenen Voten notwendigen Mittel vorzusehen.

Die Generalsynode bekräftigt ihre ökumenische Verantwortung und bittet, beim Bemühen um die Einheit der Kirche nicht nachzulassen im Gebet, im Gespräch und im gemeinsamen Tun.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 197 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

Vom 17. Oktober 1995.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 (früher: Kirchengesetz über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959) und § 7 Abs. 3 des Statuts für das Gemeindegemeindekolleg der VELKD vom 9. September 1988 (jetzt: § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindegemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247) wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars (vormals: Prediger- und Studienseminar) in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

III. Mitteilungen

Nr. 198 **Generalsynode 1996 in Lüneburg.**

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet die 6. Tagung der 8. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 19. bis 23. Oktober 1996 in Lüneburg statt.

Nr. 199 **Druckfehlerberichtigung.**

In Nr. 161 des Amtsblattes Band VI, Stück 19, Seite 238 ist in Absatz 3 der Fußnote zu § 142 DiszG hinter den Worten »Artikel II« einzufügen »§ 3«. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Nr. 200 Grundgehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Mai 1995.
Gemäß § 7 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kir-

che veröffentlicht das Lutherische Kirchenamt die nachstehenden Tabellen über die Grundgehaltssätze und Ortszuschläge.

1. Bundesbesoldungsordnung A		Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)											Gültig ab 1. Mai 1995			
Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstalterstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1512,39	1564,72	1617,06	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70.							
A 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49							
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39							
A 4		1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33							
A 5		1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378,74						
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55					
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758,63	2833,14			
A 8		2104,78	2193,90	2283,02	2372,14	2461,26	2550,38	2639,50	2728,62	2817,74	2906,86	2995,98	3085,10	3174,22		
A 9	Ic	2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395,91		
A 10		2475,98	2597,84	2719,70	2841,56	2963,42	3085,28	3207,14	3329,00	3450,86	3572,72	3694,58	3816,44	3938,30		
A 11		2884,47	3009,34	3134,21	3259,08	3383,95	3508,82	3633,69	3758,56	3883,43	4008,30	4133,17	4258,04	4382,91	4507,78	
A 12		3141,96	3290,83	3439,70	3588,57	3737,44	3886,31	4035,18	4184,05	4332,92	4481,79	4630,66	4779,53	4928,40	5077,27	
A 13	I b	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
A 14		3663,92	3872,39	4080,86	4289,33	4497,80	4706,27	4914,74	5123,21	5331,68	5540,15	5748,62	5957,09	6165,56	6374,03	
A 15		4131,07	4360,27	4589,47	4818,67	5047,87	5277,07	5506,27	5735,47	5964,67	6193,87	6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87
A 16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5916,96	6182,04	6447,12	6712,20	6977,28	7242,36	7507,44	7772,52	8037,60	8302,68

		Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)				Gültig ab 1. Mai 1995	
2. Bundesbesoldungsordnung B							
Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse						
B 1 B 2	Ib	7339,87 8705,14					
B 3 B 4 B 5	Ia	9107,57 9712,92 10407,39					

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1122,16	1301,18	1454,35
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	946,64	1125,66	1278,83
Ic	A 9 bis A 12	841,29	1020,31	1173,48
II	A 1 bis A 8	792,51	962,97	1116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 673,04 DM
Tarifklasse II 634,01 DM

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Bei den Mitgliedern der Generalsynode haben sich folgende Änderungen ergeben:

- a) an die Stelle des Mitglieds Superintendent Erhard **Knauer** ist Pastor Reinhard **Schmidt**, Pestalozzi-allee 11, 26624 Victorbur getreten;
- b) KMD Professor Dr. Christfried **Brödel**, Käthe-Kollwitz-Ufer 81, 01309 Dresden ist aus der Generalsynode ausgeschieden;
- c) zum Mitglied der Generalsynode wurde gewählt Pfarrer Klaus **Kaden**, Nordplatz 4, 04105 Leipzig;
- d) an die Stelle des zum Mitglied gewordenen Stellvertreters Pastor Reinhard **Schmidt** ist Superintendent i. R. Joachim **Schwietering**, Mühlengraben 12 a, 31134 Hil-desheim getreten;
- e) Dipl.-Sozialpädagogin Brigitte **Encke**, Herzog-Adolf-Straße 6, 25813 Husum ist als stellvertretendes Mitglied aus der Generalsynode ausgeschieden;
- f) die freie Stelle des 2. Stellvertreters des berufenen Mitglieds Professor Dr. Wilfried **Härle** ist mit Landeskirchenrat Dr. Werner **Führer**, Herderstraße 27, 31675 Bückeburg besetzt worden (Berufung).

Bischofskonferenz

In die Bischofskonferenz trat mit Wirkung vom 1. November 1994 Oberkirchenrat Gotthart Preiser (Regensburg) ein. Gleichzeitig schied Oberkirchenrat Johannes Merz durch Eintritt in den dauernden Ruhestand aus der Bischofskonferenz aus.

In die Bischofskonferenz trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 Oberkirchenrat Peter Nötzold (Dresden) ein. Gleichzeitig schied Oberlandeskirchenrat D. Folkert Ihmels durch Eintritt in den dauernden Ruhestand aus der Bischofskonferenz aus.

Lutherisches Kirchenamt

Die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Kirche setzt sich wie folgt zusammen:

Gerd Hodemacher, Vorsitzender

OKR Jürgen Jeziorowski, Stellv. Vorsitzender

Gerlinde Hopp, Schriftführerin

Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen nach § 79 Pfarrergesetz

Die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen der VELKD setzt sich in der Amtszeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wie folgt zusammen:

Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter
Bayern		Hannover	
Pfarrer Wolfgang Butz (Stellvertr. Vorsitzender) Treitschkestraße 26 90491 Nürnberg	Kirchenrat Walter Stockmeier Hubertusstraße 55 a 85521 Ottobrunn	Pastorin Christa Gerts-Isermeyer Am Schmalenberg 6 37130 Gleichen/ OT Diemarden	Pastor Reinhard Überrück Cuxhavener Straße 124 21614 Buxtehude- Neukloster
Pfarrer Dr. Bärbel Mayer-Schärtel Weierstraße 11 91564 Neuendettelsau		Pastor Hans-Jürgen Kuhlmann An der Katharinenkirche 7 49074 Osnabrück	
Braunschweig		Mecklenburg	
Pfarrer Rainer Kopisch Zuckerbergweg 26 38124 Braunschweig	Pfarrer Michael Gerloff Neuer Weg 14 – 15 38302 Wolfenbüttel	Propst Fridolf Heydenreich Wiesenstraße 28 17036 Neubrandenburg	Pastor Gerhard Winkelmann Steinstraße 18 19395 Gnevdsdorf
Pfarrer Pia Dittmann-Saxel Hasenwinkel 3 38114 Braunschweig		Pastor Eckhard Prill Doberaner Straße 2 18211 Rethwisch	

Mitglieder	Stellvertreter	Mitglieder	Stellvertreter
Nordelbien		Schaumburg-Lippe	
Pastorin Christel Göltzer (Vorsitzende) Borsteler Chaussee 139 22453 Hamburg	Pastor Matthias Neumann Marienburger Straße 7 25421 Pinneberg	Pastor Andreas Wömpner Zu den Brücken 5 31675 Bückeburg-Meinsen	Pastor Ingo Röder Kirchweg 1 31675 Bückeburg
Pastor Hans-Christian Asmussen Poggenseer Weg 7 23843 Bad Oldesloe		Thüringen	
		Pfarrer Michael Thurm Ortsstraße 35 07368 Zoppoten	Pfarrer Christian Tschesch Ortsstraße 36 07407 Neusitz
Sachsen		Pfarrer Gunther Steube Hauptstraße 46 99819 Oberellen	
Pfarrer Gabriele Führer Ricarda-Huch-Straße 35 01219 Dresden	Pfarrer Hans-Christoph Werneburg Käthe-Kollwitz-Straße 6 01462 Cossebaude		
Pfarrer Uwe Wendt Crimmitschauer Straße 86 08058 Zwickau			

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
